

Chapter 11.9.  
**INFECTION WITH LUMPY SKIN DISEASE VIRUS**

Article.11.9.1

Ohne Gewähr. Gültig sind ausschließlich die Originaltexte.

#### **Artikel.11.9.4**

##### **Wiedererlangung des freien Status**

Tritt ein LSD-Fall in einem Land oder einer Zone auf, das/die zuvor LSD-frei war, gilt eine der folgenden Wartezeiten, um den Status wiederzuerlangen:

wenn eine Ausmerzungspolitik angewandt wurde;

i. 14 Monate nach der Schlachtung oder Tötung des letzten Falles oder nach der letzten Impfung, wenn eine Notimpfung durchgeführt wurde, je nachdem, welcher Zeitraum zuletzt verstrichen ist, und während dieses Zeitraums hat die klinische, virologische und serologische Überwachung gemäß Artikel 11.9.15 kein Auftreten einer Infektion mit LSDV gezeigt;

ii. 26 Monate nach der Schlachtung oder Tötung des letzten Falles oder nach der letzten Impfung, wenn eine Notimpfung durchgeführt wurde, je nachdem, was zuletzt geschah, und während dieses Zeitraums hat die klinische Überwachung gemäß Artikel 11.9.15 kein Auftreten von LSDV-Infektionen nachgewiesen;

- wenn keine Keulungspolitik betrieben wird, gilt Artikel 11.9.3.
- Wird in einem LSD-freien Land oder einer LSD-freien Zone als Reaktion auf eine Bedrohung eine Schutzimpfung durchgeführt, ohne dass ein LSD-Fall auftritt, so kann der Status der Freiheit acht Monate nach der letzten Impfung wiedererlangt werden, wenn die klinische, virologische und serologische Überwachung gemäß Artikel 11.9.15 kein Auftreten einer Infektion mit LSDV ergeben hat.

#### **Artikel.11.9.6**

##### **Empfehlungen für die Einfuhr aus nicht LSD-freien Ländern oder Gebieten**

###### Bei Rindern und Wasserbüffeln

Die Veterinärbehörden sollten die Vorlage einer internationalen Veterinärbescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass die Tiere:

- am Tag des Versands keine klinischen Anzeichen von LSD aufwiesen;
- von Geburt an oder in den letzten 60 Tagen vor dem Versand in einer epidemiologischen Einheit gehalten wurden, in der während dieses Zeitraums kein Fall von LSD aufgetreten ist;
- zwischen 60 Tagen und einem Jahr vor dem Versand gemäß den Anweisungen des Herstellers gegen LSD geimpft worden sind;
- mindestens 30 Tage nach der Impfung nachweislich über Antikörper verfügen;
- in den 28 Tagen vor dem Versand in einer Quarantänestation gehalten und in dieser Zeit einem Erreger-Identifizierungstest unterzogen wurden, der negativ verlief.

## **Artikel.11.9.8**

### **Empfehlungen für die Einfuhr aus nicht LSD-freien Ländern oder Gebieten**

#### Für Samen von Rindern und Wasserbüffeln

die männlichen Spender:

- zeigten am Tag der Entnahme und in den folgenden 28 Tagen keine klinischen Anzeichen von LSD;
- wurden in den 60 Tagen vor der Entnahme in einem Zentrum für künstliche Besamung gehalten, in dem während dieses Zeitraums kein Fall von LSD aufgetreten ist;

ENTWEDER:

- wurden regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers gegen LSD geimpft, wobei die erste Impfung mindestens 60 Tage vor der ersten Samenentnahme verabreicht wurde; und
- wiesen mindestens 30 Tage nach der Impfung nachweislich Antikörper gegen LSDV auf;

ODER

- wurden mindestens alle 28 Tage während des gesamten Entnahmezeitraums und einmal 21 Tage nach der letzten Entnahme für diese Sendung einem serologischen Test zum Nachweis LSDV-spezifischer Antikörper mit negativem Ergebnis unterzogen; und
- wurden einem Erregernachweis mittels PCR an Blutproben unterzogen, die zu Beginn und am Ende sowie mindestens alle 28 Tage während der Entnahme für diese Sendung entnommen wurden, mit negativem Ergebnis;
- das auszuführende Sperma wurde einem Erregernachweis mittels PCR unterzogen;
- das Sperma wurde gemäß den Kapiteln 4.6. und 4.7. gewonnen, aufbereitet und gelagert.